Familienbund Oberösterreich
Betreuung • Bildung • Beratung • Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz
0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at
FN 490633w

Betreuungsordnung
für die Nachmittagsbetreuung Rutzenmoos

gültig ab 01. September 2026

1 Betrieb der Nachmittagsbetreuung

Der Rechtsträger OÖ Familienbund GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Nachmittagsbetreuung in der Ganztagesschule Rutzenmoos.

2 Öffnungszeiten 2026/2027

Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Öffnungszeiten:

Montag	11:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	11:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	11:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	11:30 – 16:00 Uhr
Freitag	11:30 – 14:30 Uhr

An schulautonom freien Tagen findet eine Freizeitbetreuung von Montag bis Donnerstag ab 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 14:30 Uhr statt. In den Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien wird bei Bedarf eine Freizeitbetreuung angeboten.
In der ersten Weihnachtsferienwoche und am 11.12.2026 (Fachtag für Freizeitbetreuer*innen) wird keine Betreuung angeboten.

Die Nachmittagsbetreuung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Nachmittagsbetreuung geschlossen.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger in Abstimmung mit der Gemeinde und der Schule mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung neu festgesetzt werden.

3 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über den Link des OÖ Familienbundes immer für ein gesamtes Schuljahr und ist auch tageweise möglich (mind. 1 Tag bis 16:00 Uhr – Übergangsphase Schuljahr 2026/2027: Kinder können an jedem angemeldeten Tag frühestens nach der Lernstunde abgeholt werden). Die Kinder können frühestens nach der Lerneinheit in Absprache mit der Direktion abgeholt werden.

Abmeldungen können nur zu Semesterende (Ende Februar) erfolgen. Die Abmeldung muss 1 Monat vor Semesterende bei der Leitung der Nachmittagsbetreuung schriftlich erfolgen. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, wie zB. Umzug der Familie samt Umschulung des Kindes oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Elternteiles oder vergleichbaren Umständen ist in Ausnahmefällen eine Abmeldung zum nächsten Monatsersten möglich. Das Abmeldeansuchen ist unter Beifügung entsprechender Unterlagen einzubringen. Über das Ansuchen entscheidet nach Stellungnahme durch die jeweilige Schulleitung die Marktgemeinde Regau.

Die Nachmittagsbetreuung wird als Ganztagesschule geführt und daher gilt eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr an mindestens 1 Tag pro Woche (Übergangsphase Schuljahr 2026/2027). Die Lerneinheit wird vom Lehrpersonal der Schule gehalten.

Die Anmeldung kann für 1 Tag, 2, 3, 4 oder 5 Tage pro Woche erfolgen. Die Wochentage müssen fix gewählt werden. In Ausnahmefällen können bei Schichtdiensten die Betreuungszeiten flexibel in Absprache festgelegt werden (Nachweis vom Arbeitgeber ist zu erbringen und Dienstplan, sobald er feststeht, dem päd. Personal zu übermitteln.). Die Anzahl der Tage pro Woche muss jedoch fix sein.

4 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn ein Elternteil trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Elternbeiträge/Kreativbeiträge,... nicht bezahlt.

5 Pflichten der Eltern

5.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

5.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

5.3 Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

5.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

5.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

5.6 Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Nachmittagsbetreuung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Nachmittagsbetreuung wieder besucht, ist (nach Aufforderung des Personals) eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

5.7 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Nachmittagsbetreuung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.

5.8 Die Eltern geben bekannt, ob die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen oder von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Jede Änderung muss schriftlich in der Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben werden.

6 Pflichten des Rechtsträgers

6.1 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Nachmittagsbetreuung erste Hilfe geleistet werden kann. In der Nachmittagsbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

6.2 Die Aufsichtspflicht in der Nachmittagsbetreuung beginnt, sobald das Lehrpersonal das Kind dem Personal der Freizeitbetreuung übergibt.

6.3 Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind zum angemeldeten Abholzeitpunkt von abholberechtigten Personen abgeholt wird oder es vom Betreuungspersonal zu dieser Zeit entlassen wird (Bestätigung von Eltern erforderlich).

7 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

8 Bewertung des Einkommens

8.1 Der Besuch einer Nachmittagsbetreuung ist für Kinder beitragspflichtig.

8.2 Der von den Eltern für Leistungen der Nachmittagsbetreuung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

8.3 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte bei Selbständigen mittels Einkommenssteuernachweis des vorangegangenen Jahres oder die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.

8.4 Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

8.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

9 Berechnung des Elternbeitrages

9.1 Der Elternbeitrag beläuft sich monatlich auf die in der nachstehenden Tabelle angeführten (Maximal-)Beträge und richtet sich einerseits nach der Anzahl der Anmeldetage, unabhängig davon, ob das Kind am angemeldeten Tag tatsächlich bzw. wie lange es anwesend war, andererseits nach dem Familieneinkommen.

9.2 Grundsätzlich errechnet sich der GTS Tarif nach dem Familieneinkommen.
Für einen Besuch der GTS an fünf Tagen beträgt er 3 % des Familieneinkommens, jedoch maximal € 144,-.

Für den Besuch an zwei Tagen werden 55% des jeweiligen Fünf-Tagetarifes berechnet, für drei besuchte Tage 70% und für vier Tage 85%.
Als Mindesttarif unabhängig von der Anzahl der besuchten Tage werden € 55,- festgelegt, für den Besuch der GTS an einem Tag werden daher ebenfalls € 55,- unabhängig vom Brutto-Familieneinkommen eingehoben.

Wird kein Einkommensnachweis vorgelegt, werden die unten stehenden Maximaltarife vorgeschrieben.
1 Tag wöchentlich und Mindesttarif € 55,-
2 Tage wöchentlich Maximaltarif € 79,-
3 Tage wöchentlich Maximaltarif € 100,-
4 Tage wöchentlich Maximaltarif € 122,-
5 Tage wöchentlich Maximaltarif € 144,-

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge

10 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

10.1 Der Elternbeitrag versteht sich ohne Umsatzsteuer, da wir kein Unternehmen lt. UstG sind.

10.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.

10.3 An allen schulautonomen Tagen sowie in den Ferien (1. September bis Schulbeginn, Herbstferien, 2. Weihnachtsferienwoche, Semesterferien, Osterferien und Sommerferien) wird eine Freizeitbetreuung von Montag bis Donnerstag von 07:00-16:00 Uhr und am Freitag von 07:00-14:30 Uhr angeboten. Je nach angemeldetem Bedarf können die angemeldeten Schulkinder an einem Schulstandort zusammengefasst werden (entweder VS Regau oder VS Rutzenmoos). An den schulautonomen Tagen und in den Ferienzeiten findet kein Schülertransport statt.

Es entstehen an schulautonom freien Tagen und in Ferienzeiten keine zusätzlichen Kosten für jene Tage an denen das Kind zur GTS ohnehin angemeldet ist, diese sind im Monatstarif inkludiert. Werden an schulautonom freien Tagen oder in Ferienzeiten weitere Betreuungstage benötigt, so belaufen sich die Kosten pro weiteren genützten Tag – unabhängig wie lange das Kind an diesem Tag betreut wird - auf € 12,50, maximal belaufen sich die Kosten jedoch auf € 144,- pro Monat. Eine Rückerstattung bei Nichtbesuch der angemeldeten Tage ist nicht vorgesehen, außer nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

10.4 Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen einer Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem der längere Teil des krankheitsbedingten Ausfalles liegt, zur Hälfte ermäßigt.

10.5 Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen wird der Mindestbeitrag zur Gänze nachgesehen. Dies ist bei einem Familieneinkommen bis zum gesetzlichen Existenzminimum gemäß § 291a EO der Fall.

11 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

11.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Kreativarbeiten werden € 50,- jährlich bei einer Betreuung an fünf Tagen eingehoben. Bei einer Betreuung an vier Tagen sind € 40,-, an drei Tagen € 30,-, an zwei Tagen € 20,- sowie bei einer Betreuung an einem Tag sind € 10,- zu leisten. Die Einhebung erfolgt im Oktober mit € 18,- für eine Betreuung an 5 Tagen, € 15,- für eine Betreuung an 4 Tagen, € 11,- für eine Betreuung an 3 Tagen, € 8,- Euro für eine Betreuung an 2 Tagen und € 4,- für eine Betreuung an einem Tag in der Woche für die Monate September, Oktober, November und Dezember. Der Rest wird mit Jänner des Folgejahres eingehoben.

11.2 Überschüssige, nicht verbrauchte Kreativbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

11.3 Bei Austritt des Kindes aus der Nachmittagsbetreuung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial einbehalten.

11.4 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

12 Indexanpassung

Der Elternbeitrag nach Punkt 9 ist indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/2027.

13 Sonstige Beiträge

13.1 Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,80 € (Stand Juli 2026) pro Essensportion verrechnet.

13.2 Für die Obstjause wird ein monatlicher Beitrag von € 1,00 pro Kind und Tag verrechnet.

14 Inkrafttreten

Die vorliegende Betreuungsordnung/Tarifordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH

Ana Aigner

Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin